

diese nicht nur untergeordnete Bedeutung gegenüber der gewaltsamen Vornahme des Geschlechtsverkehrs haben (z. B. Vergewaltigung und Erzwingung geschlechtsverkehrsähnlicher Handlungen).

Die Strafrahmen der §§121 und 122 StGB geben hinreichende Möglichkeiten zur Differenzierung und Individualisierung der Strafe. Die *schweren Fälle der Vergewaltigung* werden als *Verbrechen* mit Freiheitsstrafen von zwei bis zehn Jahren bestraft. *Schwere Fälle der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen* können im Einzelfall auch schwere Vergehen, werden in der Regel aber Verbrechen sein. Diese Handlungen sind mit Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren bedroht.

Die *Vergewaltigung* wird wegen ihrer hohen Gesellschaftsgefährlichkeit mit *Freiheitsstrafen* von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Sie kann im Einzelfall ein schweres Vergehen darstellen. *Nötigung unU Mißbrauch zu sexuellen Handlungen* werden mit *Freiheitsstrafe* bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Im Einzelfall kann ein Vergehen vorliegen.

Die Höhe der Freiheitsstrafe ist insbesondere nach der Intensität und den Folgen der Gewaltanwendung bzw. nach der Massivität der Drohung und den angedrohten Folgen sowie dem Grad der Schuld zu differenzieren. *Straferschwerend* können außerdem

- wiederholte Straffälligkeit
 - Ausnutzung von Autoritätsverhältnis oder beruflicher Stellung
 - das Jugendalter des Opfers
 - die gruppenweise Begehung
- sein, soweit diese Merkmale nicht ohnehin einen schweren Fall begründen.

Strafmildernd können

- flüchtige oder oberflächliche sexuelle Handlungen
- frühere oder gegenwärtige Beziehungen zwischen Täter und Opfer, die den Täter auf freiwillig gewährte sexuelle Hingabe hoffen ließen
- die Jugendlichkeit des Täters sein, wenn die Tatintensität, die Folgen und der Grad der Schuld gering waren.

Unter diesen Voraussetzungen kann bei einer Straftat nach § 122 Abs. 1 und 2 StGB auch eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden.⁵²⁾

Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Im Ergebnis der sozialen Veränderungen in der DDR spielt die Ausnutzung und Förderung der Prostitution in der Praxis zahlenmäßig eine sehr untergeordnete Rolle. Sie weist jedoch im Einzelfall infolge der ihr innewohnenden Tendenz zu asozialer Lebensweise eine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit auf. Wichtige Bedingungen zu ihrer Überwindung sind vor allem die Eingliederung der Gefährdeten in den Arbeitsprozeß, die Sicherung einer Berufsausbildung bzw. anderweitigen Qualifizierung sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Als Maßnahmen zur Überwindung dieser Formen der Asozialität bzw. kriminellen Gefährdung werden Auflagen zur Erziehung und Kontrolle der Gefährdeten festgelegt. Wichtig ist dabei auch die Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie die Zusammenarbeit mit Betrieben, Arbeitskollektiven und gesellschaftlichen Organisationen.

Die objektive Seite des § 123 StGB besteht in der *Förderung oder Ausnutzung der Prostitution*. Die Prostitution selbst fällt nicht unter diese Bestimmung, sondern wird von § 249 StGB erfaßt. *Prostitution* ist die Ausübung des Geschlechtsverkehrs und die Duldung und Vornahme anderer sexueller Handlungen gegen Entgelt. Dazu gehören sowohl die heterosexuelle als auch die homosexuelle Prostitution.

Die *Förderung* der Prostitution erfaßt jede Art der Hilfeleistung, die sie ermöglicht oder erleichtert, so die Verschaffung von Gelegenheiten zur Prostitution, Vermietung von Räumen oder Gewährung von Unterkunft, Vermittlung von Bekanntschaften oder Zuführung geeigneter Personen. Als *Ausnutzung* ist jede Art des Verschaffens von materiellen Vorteilen aus der Prostitution anzusehen, so das Sichahaltenlassen, die Entgegennahme von Geld, die Annahme von Geschenken usw. Eine der verwerflichsten Formen der Ausnutzung der Prostitution ist die Zuhälterei.

Der *Vorsatz* umfaßt die Kenntnis, daß die betreffende Person der Prostitution nachgeht. Der Täter muß in der Absicht handeln, aus der Prostitution Einkünfte zu beziehen. Andernfalls fällt die Förderung der Prostitution nicht unter § 123 StGB, sie kann aber Anstiftung oder Beihilfe zu einer Straftat nach § 249 Abs. 2 StGB sein. Immer ist sie jedoch moralisch-politisch verwerflich.

52 Vgl. „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung . . .“, a. a. O.